



# Statuten des Vereins

---

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4	Gemeinnützigkeitsklausel.....	4
§ 5	Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 9	Vereinsorgane.....	8
§ 10	Generalversammlung.....	8
§ 11	Aufgaben der Generalversammlung.....	10
§ 12	Vorstand.....	11
§ 13	Aufgaben des Vorstands.....	12
§ 14	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	13
§ 15	Rechnungsprüfer.....	14
§ 16	Schiedsgericht.....	14
§ 17	Freiwillige Auflösung des Vereins.....	15



## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „**SaveMyLife** – Verein zur Rettung der Labortiere“ (abgekürzt „**SaveMyLife**“ und nachfolgend „Verein“ genannt).
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien, und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- 3) Unter „Labortieren“ verstehen wir Labortiere im Sinne des Gesetzes, also jegliche „Nutztiere“, die wir aus Labors und laborähnlichen Instituten übernehmen, seien es Kleintiere wie Mäuse, Ratten und Meerschweinchen, bis zu Kaninchen, Hunden, Katzen, Ziegen, Schafe, Schweine, etc.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Pflege von Kontakten zu Labormitarbeitern, die Übernahme von Labortieren, die Pflege und Eingewöhnung dieser Tiere an normale Verhältnisse auf Pflegeplätzen bis zur Vermittlung an gute Endplätze, sowie der Transport der Tiere dorthin.
- 2) Der Verein baut auf und unterhält freundschaftliche Beziehungen zu geeigneten Einrichtungen wie Gnadenhöfe und zukünftigen Tierhaltern zwecks Aufnahme, Erfahrungsaustausch, Beratung und Betreuung der Tierbesitzer auf Lebenszeit der vermittelten Labortiere und darüber hinaus.
- 3) Der Verein informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit für das Los der Labortiere und stellt insbesondere Informationen über legale Möglichkeiten, die Entscheidungsträger zugunsten von Labortieren und anderen Nutztieren sowie Tieren in Not zu beeinflussen, wie zum Beispiel mittels Petitionen, Informationsveranstaltungen, usw. zur Verfügung.
- 4) Der Verein hält den Tierschutzgedanken in Ehren und vertritt ihn durch Achtung der Tiere und gutes Beispiel.



### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2, 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Arbeit für den Tierschutz in seiner umfassenden Gesamtheit im Sinne des Tier-, Arten- und Umweltschutzes in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden, Ämtern, Behörden, sonstigen Einrichtungen und Privatpersonen, deren Ziele mit dem Vereinszweck im Einklang stehen, einschließlich Mitgliedschaft bei solchen
  - b. Die Beratung bestehender und zukünftiger Tierhalter, Hilfestellung bei ungewollten Würfen durch Informationsweitergabe, Vermittlungshilfe und Pflegeplätze
  - c. Das Aufnehmen von Labortieren, im Sinne des Tierschutzes auch fallweise heimatlosen und ungewollten Tieren, die Unterbringung auf Pflegeplätzen, die Eingewöhnung und die weitere Vermittlung an gute artgerechte Endplätze inklusive der weiteren Betreuung der Tierbesitzer
  - d. Veranlassung tierärztlicher Versorgung, wenn nötig, für alle dem Verein überlassenen Tiere
  - e. Informationsbereitstellung zu Themen rund um Hintergründe, Haltung, Ernährung und Tierschutz, Herausgabe von Publikationen, Druckschriften, Vereinszeitung und Mitteilungen und Aufklärung der Bevölkerung
  - f. Unterhaltung von einer entsprechenden Website sowie Foren und Gruppen in „Social Media“ wie Facebook etc.
  - g. Vorträge, Versammlungen und Veranstaltungen, Gesellige Zusammenkünfte, Flohmärkte und Tombolas sowie sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktionen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Patenschaftsbeiträge, Schutzgebühren,
  - b. Spenden, Sponsoring, Schenkungen und sonstige freiwillige Zuwendungen
  - c. Subventionen aus öffentlichen und privaten Zuwendungen, Projektförderungen aus öffentlichen und privaten Zuwendungen
  - d. Werbung und Inserate, Fundraising, Sammlungen, Erträge aus Veranstaltungen und Flohmärkten, Verkauf von Gebasteltem, Vereins-Goodies usw. in Foren und Webshops, auf Ständen, usw., Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen



#### **§ 4 Gemeinnützigkeitsklausel**

- 1) Der Verein dient nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bundesgebiet und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO-BGBl. 194/1961 in der geltenden Verfassung).
- 2) Wenn der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z.B. bei gesellschaftlichen oder künstlerischen Vereinsveranstaltungen u. dgl.) unterhält, müssen diese Betriebe so beschaffen sein, daß anderenfalls die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks nicht vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre.
- 3) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- 4) Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 4 Abs. 2 dürfen nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Vereinsmittel dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Jegliche Vereinstätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Falls eine dieser Personen in außergewöhnlichem Umfang Tätigkeiten für den Verein erledigt, kann im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluß des Vereinsvorstandes erforderlich. Ein Arbeitsverhältnis wird hierdurch nicht begründet. Niemand darf durch ungerechtfertigte Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein zielt nicht auf die Bereicherung der Mitglieder ab. Das heißt die finanziellen Mittel des Vereins dienen ausschließlich der Kostendeckung von durch den Vereinszweck entstehenden Aufwänden, die durch die Mitglieder möglichst gering zu halten sind.



## § 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentlichen Mitgliedern
  - b. Außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Fördermitgliedern
  - d. Pflegestellen
  - e. Ehrenmitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären. Sie sind stimmberechtigt.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedschaftsbeitrags fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 4) Fördermitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedschaftsbeitrags fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 5) Pflegestellen sind Personen, die Pflegeplätze zur Verfügung stellen. Der Vorstand ernennt diese Mitglieder nach vorhergehender Antragstellung mittels Antragsformular. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.  
Der Vereinsbeitrag wird ihnen aufgrund der enormen finanziellen Leistungen für den Verein verringert. Die Mitglieder sind an die Pflegerichtlinien und den Pflegevertrag gebunden, diese Pflegerichtlinien und der Pflegevertrag sind im vorhinein schriftlich festzulegen

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur mit Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt nur mit persönlicher Unterstützung eines anderen ordentlichen Mitglieds. Nur mit dessen Hilfe kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden. Über die tatsächliche Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Über die Aufnahme von außerordentlichen und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



- 4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen und tritt mit Leistung des ersten Mitgliedsbeitrages ein. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und bei Änderung dem Verein bekannt zu geben.
- 5) Weitere Mitgliedschaften in anderen in- und ausländischen Vereinen sind gestattet, sofern deren Zielsetzung der Satzung und den Richtlinien des Vereins nicht zuwider läuft und diese Vereine anerkannt sind.
- 6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und Fördermitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen schriftlichen Austritt, durch Ausschluß und durch Verlust der Mündigkeit. In keinem dieser Fälle entsteht jedoch ein Recht auf Rückerstattung auch von Teilen der bereits entrichteten oder noch geschuldeten Mitgliedsgebühr. (Diese wird immer jährlich und im vorhinein eingehoben.)
- 2) Der Austritt kann nur am letzten Tag des laufenden Monats erfolgen und muß bis 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein durch den Vorstand kann auch erfolgen, wenn dieses den Interessen und dem Zweck des Vereins wiederholt oder gröblich zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins erheblich schädigt (z.B. wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens). Des weiteren kann ein Ausschluß erfolgen bei Verstößen gegen die Satzung, Verstößen gegen sonstige von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Richtlinien und Verfehlung bei der Tierhaltung



- 5) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts nach § 16 zu. Bis zu einer Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht das Mitgliedsverhältnis. Dem Ausschluß kann – wenn es den Vereinsinteressen dient – eine Aufforderung zum freiwilligen Rücktritt vorangehen.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Weiters kann der Vorstand einstimmig, unter Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in einer Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) via E-Mail zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



## § 9 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Generalversammlung (§ 10 und § 11)
  - b. Der Vorstand (§§ 12 – 14)
  - c. Die Rechnungsprüfer (§ 15)
  - d. Das Schiedsgericht (§ 16)

## § 10 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet so oft es die Arbeit erfordert, wenigstens jedoch alle 5 Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluß des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG.)
  - d) Beschluß-+der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG. § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten
  - e) Beschluß des gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit a-C), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. D) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. E).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.





- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und der Vorstand. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmachtung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist zur festgesetzten Zeit die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so findet am gleichen Ort eine halbe Stunde später die Generalversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird am Ende der Sitzung abermals abgestimmt, bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/ deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Vor Beginn der Sitzung ist vom/von der Schriftführer/in die Identität der Tagungsteilnehmer (Anwesenheitsliste mit Namen und Unterschrift) festzustellen und die Tagungsmappe mit allen Anträgen zu übergeben. Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlußfähigkeit und der Annahme der Tagesordnung. Änderungen zur Tagesordnung können vor ihrer Annahme eingebracht werden.
- 11) Von der Generalversammlung ist eine Antragsprüfungskommission einzuberufen, welche die Aufgabe hat, Anträge auf Vereinbarkeit mit den Statuten und auf Zweckmäßigkeit mit einfacher Mehrheit zu überprüfen, sowie die Anträge nach Prioritäten
  - a) Wahlanzeige
  - b) Anträge zur Änderung der Statuten
  - c) Anderezu reihen.



Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und wird für die Dauer der Sitzung gewählt. Zwei Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, ein Mitglied stellt der Vorstand. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Entscheidung nach außen vertritt. Einsprüche gegen Entscheidungen dieser Kommission sind vom Vorstand mehrheitlich zu entscheiden. Wird ein Antrag von der Kommission abgelehnt, so kann er bei der nächsten Generalversammlung nochmals eingebracht werden ohne vorher von der Kommission auf Zweckmäßigkeit geprüft zu werden.

## § 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlußfassung über den Voranschlag
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 3) Wahl der Vereinsorgane, insbesondere die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder sowie Pflegestellen
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen



## § 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/in und deren Stellvertreter/innen. Die Wahl einzelner und aller Stellvertreter kann jedoch unterbleiben.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des/der Obmanns/Obfrau beträgt 10 Jahre, die der anderen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist
- 6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Der Vorstand hat mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung abzuhalten, die vom Obmann/Obfrau einzuberufen ist. Anträge zur Tagesordnung können auch noch in der Sitzung vorgebracht werden. Über alle Tagesordnungspunkte ist abzustimmen. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die behandelten Tagesordnungspunkte und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Der Schriftführer hat die Ergebnisse der Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.



- 9) Sämtliche Beschlüsse, Mitteilungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstands sind vom/von der Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen. In Angelegenheiten, die eine finanzielle Belastung des Vereins mit sich bringen, unterzeichnet anstelle des Schriftführers der Kassier/in
- 10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die er im Rahmen der geltenden Gesetze, der Statuten des Vereins, den Beschlüssen und Richtlinien ausübt. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 3) Ausarbeitung der Tagesordnung für die Generalversammlung
- 4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- 5) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 8) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern



- 9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 10) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt vollständige und übersichtliche Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Ihm obliegt die Verständigung der Vereinsmitglieder von allen Angelegenheiten, Veranstaltungen und Ereignissen, die das Vereinsleben betreffen. Weiteres obliegt ihm die Führung der Mitgliederliste sowie die Verwaltung und vollständige Archivierung aller Dokumente.
- 7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat die Vereingelder sorgfältig zu verwahren und für eine angemessene Verzinsung zu sorgen. Er/Sie ist für die Einhebung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/er Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/in. Die Wirksamkeit von Vertretungsbefugnissen wird davon aber nicht berührt.



## § 15 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit, Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 16 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.



- 5) Falls ein Mitglied des Schiedsgerichts selbst Streitteil ist oder befangen ist, hat die Generalversammlung ein Ersatzmitglied zu nominieren.
- 6) Fühlt sich eine Partei durch Entscheidungen des Schiedsgerichtes benachteiligt, so kann die Entscheidung des Schiedsgerichtes nur mehr durch Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges angefochten werden.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand ist für die Durchführung der freiwilligen Auflösung verantwortlich; hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen, und ist im Sinne der Bestimmungen des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
- 4) Auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 34 ff BAP im Sinne des § 17 Abs. 2 zu verwenden, und darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.